

Infoblatt: Richtlinien für Fortbildung und Weiterbildung für Religionspädagogen/innen, Katechetinnen/innen

Nach der FRED- und FOKED-Zeit werden Fortbildungen vom Arbeitgeber weiterhin bezuschusst. Es gelten die sogenannten Richtlinien für Fort-, und Weiterbildung, die in der Rechtssammlung zu finden sind: FortbR 836

FortbR 836, 1.1. Zielsetzung von Fortbildung

Ziel von Fortbildungen ist, die Kompetenzen der Mitarbeitenden in den drei Dimensionen kirchlicher Arbeit – fachlich, personalkommunikativ und spirituell – zu erhalten, zu vertiefen, weiter zu entwickeln und zu ergänzen.

Weil alle drei Dimensionen kirchlichen Handelns wichtig sind, ist darauf zu achten, dass Fortbildung alle drei Dimensionen umfasst.

Durch Fortbildung werden die in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt, erweitert und vertieft, wie es dem jeweiligen Dienstauftrag entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben hilft.

Die verschiedenen Lebenssituationen, Lernzugänge und Interessen von Frauen und Männern werden berücksichtigt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern fördert darum die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen durch Beratung, Beteiligung an den Kosten, Sicherstellung von entsprechenden Angeboten und Gewährung von Dienstbefreiung bzw. Befreiung vom Dienst am Ort unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

Fortbildung geschieht in der Regel berufsbegleitend. Sie ist deshalb auf die im jeweiligen Arbeitsfeld auftretenden Aufgaben und Erfordernisse bezogen.

Wichtige im Zusammenhang mit der Beantragung zu beachtende Punkte:

- Anträge auf Bezuschussung von Fort-, Weiterbildung mit Begründung, Benennung des Zeit- und Kostenaufwands müssen dem Landeskirchenamt (D2.1-1) spätestens zwei Monate vor Fortbildungsbeginn auf dem Dienstweg (über den Dienstvorgesetzten / die Dienstvorgesetzte) mit einer Ausschreibung/Beschreibung vorliegen. Bei Fortbildungen im RPZ Heilsbrunn ist in der Regel keine Antragsstellung auf Bezuschussung im Landeskirchenamt notwendig. Ausnahme: private Schulträger
- Anträge auf Fort-, und Weiterbildung müssen auf dem Dienstweg gestellt werden. Der Dekan / die Dekanin oder der Schulreferent / die Schulreferentin prüft die Anträge auf Dauer (Ausfall von Unterricht / Gemeindeveranstaltungen, Vertretungsmöglichkeit usw.) und Thema der Fortbildungsveranstaltung und nimmt zum Antrag Stellung.
- Da hinsichtlich der Anzahl der zustehenden Fortbildungstage keine eigene kirchliche Regelung existiert, werden analog die staatlichen Vorschriften angewandt, wonach die Fortbildungsverpflichtung mit insgesamt 12 Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren als erfüllt gilt. Dabei besteht ein Tag aus mindestens fünf Stunden (ohne Pausen) à 60 Minuten.
- Teildienst- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende haben den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an Fortbildungen wie Vollzeitbeschäftigte. Für Mitarbeitende, die weniger als ein Viertel der Wochenarbeitszeit arbeiten, werden Einzelfallentscheidungen getroffen.
- Die Bezuschussung von Fortbildungen erfolgt pro Haushaltsjahr:
 - es werden 70 % der Kurs- und Aufenthaltskosten bezuschusst
 - pro Person stehen im Haushaltsjahr max. 520,-€ zur Verfügung
 - Fahrtkosten zu den Fortbildungen werden nicht bezuschusst

Bekanntmachung über die Bezuschussung von Supervision, Coaching und Geistlicher Begleitung

AZ: 20/22-0-1

Bekanntmachung über die Bezuschussung von Supervision, Coaching und Geistlicher Begleitung

1. Supervision und Coaching für **Teams** werden zu 100% bezuschusst bis zu 7 Sitzungen pro Jahr; diese können auch in Form von Blockveranstaltung in Anspruch genommen werden.
2. Die Teilnahme an **Gruppensupervisionen** kann ggf. zu 100% bezuschusst werden bis zu 10 Sitzungen pro Jahr
3. Die Abwicklung für PfarrerInnen erfolgt in beiden Fällen (auch bei Teilnehmenden unterschiedlicher Berufsgruppen) im Referat F 2.2 (Fort- und Weiterbildung), für andere Berufsgruppen in den jeweiligen Abteilungen. Sollten bei den zu supervidierenden Teams und Gruppen außer den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der ELKB vereinzelt weitere Personen (Ehrenamtliche) teilnehmen, kann deren Anteil in die Bezuschussung eingeschlossen werden.
4. Für begleitende Maßnahmen für **Einzelne** (Supervision, Coaching, geistl. Begleitung) steht ein Jahresetat von € 800.- pro Mitarbeiter/in zur Verfügung; er/sie ist mit 30% an den Kosten zu beteiligen. Geht die Initiative zu dieser Maßnahme vom Dienstvorgesetzten aus, entfällt die Eigenbeteiligung.
5. Die Abrechnung aller Maßnahmen erfolgt spätestens zum 01.12. eines Kalenderjahres; später eingehende Rechnungen können i.d.R. nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Die o.g. Regelungen gelten für alle Berufsgruppen.
7. Die neuen Sätze finden für alle Berufsgruppen ab 01.01.2015 Anwendung.
8. Es besteht der dringende Wunsch, dass alle kirchlichen Mitarbeitenden, die nicht in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur ELKB stehen, nach den gleichen Fördergrundsätzen behandelt werden. Die selbständigen Träger und Körperschaften öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden, Diakonische Einrichtungen) sind gebeten, bei Berechnung der Personalkosten entsprechende Beträge vorzuhalten.
9. **Ansprechpartner im Landeskirchenamt:** Renate Breier (Katecheten, Katechetinnen, Religionspädagogen, Religionspädagoginnen), Tel. 0 89 / 55 95-295, E-Mail: renate.breier@elkb.de; Andreas Weigelt (Pfarrer, Pfarrerinnen), Tel. 0 89 / 55 95-332, E-Mail: fortbildung@elkb.de; Heinz Karrer (theologisch-pädagogische Mitarbeitende), Tel. 0 89 / 55 95-274, E-Mail: heinz.karrer@elkb.de

Ihre Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt:

Renate Breier (Religionspädagogin), D2.1-1

Katharina-von-Bora-Straße 7-13

80333 München

Tel. 089-5595-295

Fax 089-5595-8295

renate.breier@elkb.de